

ÄNDERUNG DER KLARSTELLUNGS- UND EINBEZIEHUNGSSATZUNG TANNSCHACHEN MITTELS DECKBLATT NR. 2

MARKT HENGERSBERG
LANDKREIS DEGGENDORF
NIEDERBAYERN

ÜBERSICHT
M 1:75.000



TRÄGER DER
PLANUNGSHOHEIT

Markt Hengersberg
Mimminger Str. 2
94491 Hengersberg

Tel.: 09901 / 9307-0
Fax: 09901 / 9307-40



www.hengersberg.de
Email: markt@hengersberg.de

Christian Mayer, Erster Bürgermeister

PLANINHALT

ENTWURF II

PLANUNG

PROJ-NR.	761
PLAN-NR.	1101
MAßSTAB	1:1.000
DATUM	09.02.2023

SEIDL & ORTNER Architekten
ARCHITEKTUR | LANDSCHAFT | ORTSPLANUNG

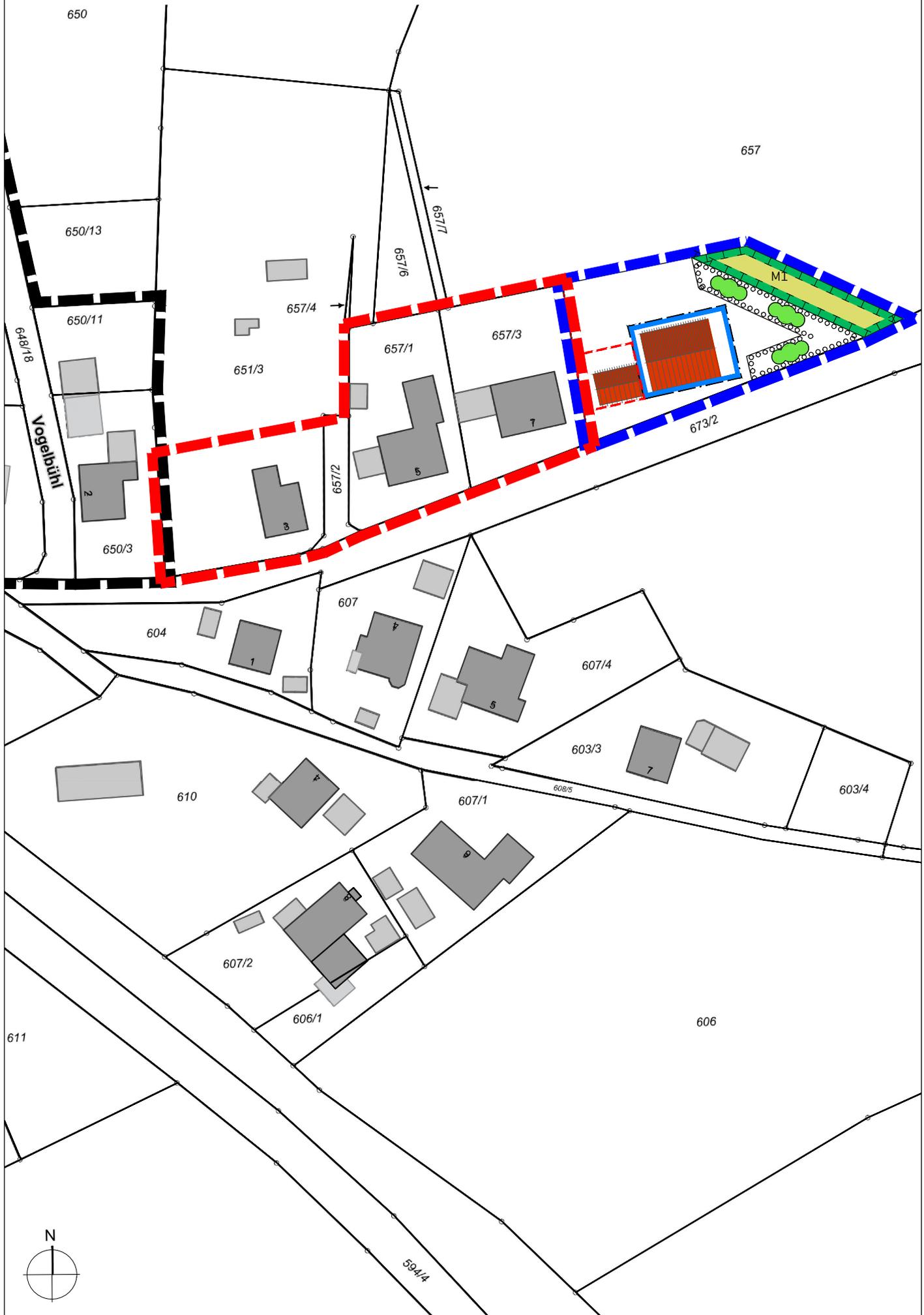
VORSTADT 25
94486 OSTERHOFEN
TELEFON 09932.9084585
MAIL office@seidl-ortner.de

ANDREAS ORTNER
LANDSCHAFTSARCHITEKT
TELEFON 09932.9099752
MAIL ao@seidl-ortner.de

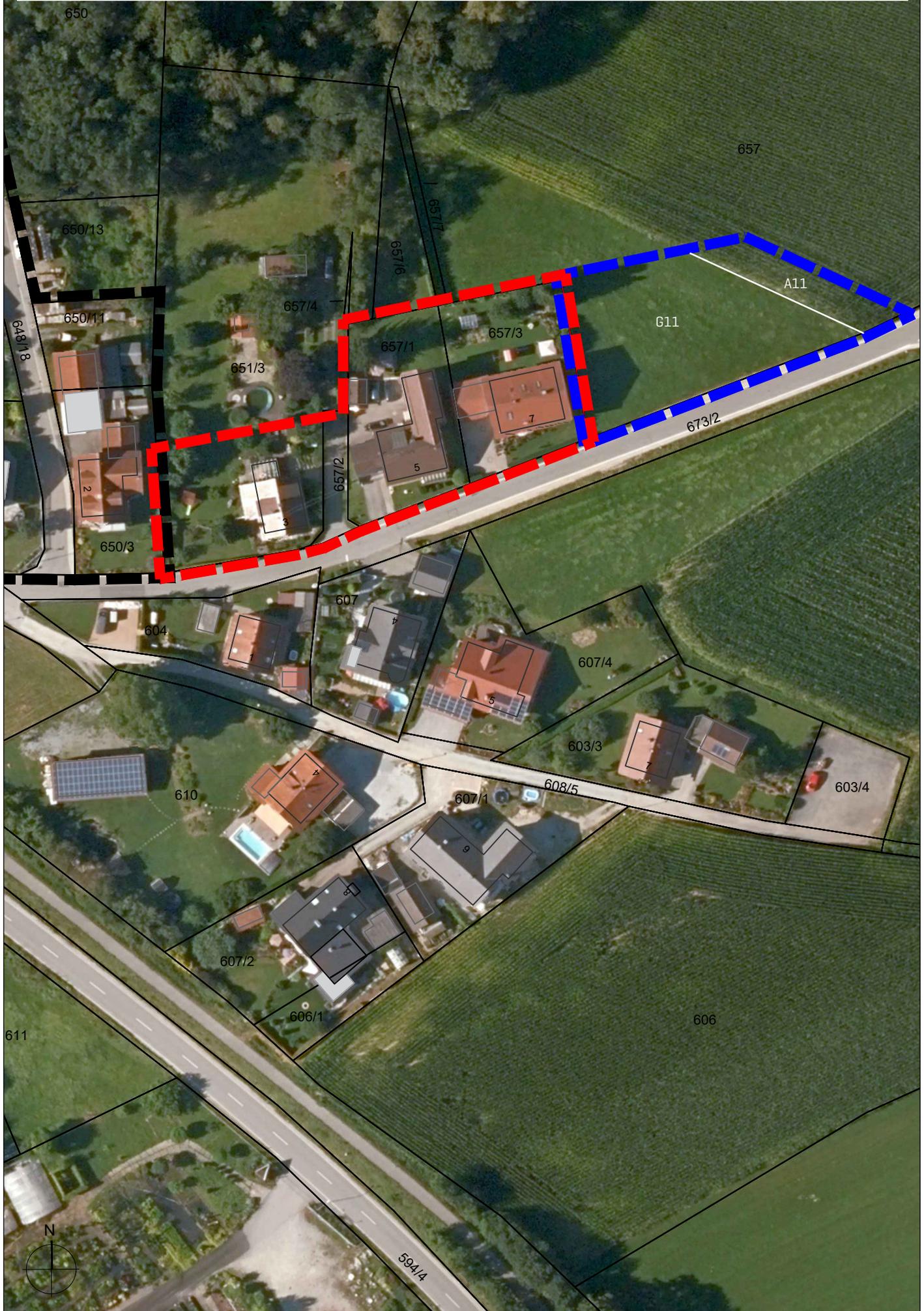
Andreas Ortner, Landschaftsarchitekt ByAK

LAGEPLAN KLARSTELLUNGS- UND EINBEZIEHUNGSSATZ TANNSCHACHEN - DECKBLATT NR. 2

M 1:1.000



LUFTBILD KLARSTELLUNGS- UND EINBEZIEHUNGSSATZUNG TANNSCHACHEN - DECKBLATT NR. 2 M 1:1.000



ÜBERSICHTSLAGEPLAN KLARSTELLUNGS- UND EINBEZIEHUNGSSATZUNG TANNSCHACHEN

M 1:2.000



LEGENDE

-  Räumlicher Geltungsbereich Klarstellungssatzung § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
Stand Deckblatt Nr. 1 vom 16.03.2010
-  Bebaubare Flächen nach Einbeziehungssatzung § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
Stand Deckblatt Nr. 1 vom 16.03.2010
-  Ausgleichsmaßnahmen, Stand Deckblatt Nr. 1 vom 16.03.2010
-  Änderung des Geltungsbereiches der Klarstellungssatzung mittels Deckblatt Nr. 2
-  Änderung Geltungsbereich Einbeziehungssatzung mittels Deckblatt Nr. 2

PRÄAMBEL

Der Markt Hengersberg erlässt gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist und Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, folgende Änderung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Tannschachten mittels Deckblatt Nr. 2:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Tannschachten sowie die Grenzen der Einbeziehung werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

§ 3 Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude und zur Grünordnung

Die Festsetzungen sind ausschließlich für den Ergänzungsbereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Tannschachten mittels Deckblatt Nr. 2 gültig. Innerhalb des genannten Ergänzungsbereiches gelten insbesondere folgende Festsetzungen (§ 9 BauGB):

Wandhöhe:	max. 6,70 m ab natürlichem Gelände
Grundflächenzahl (GRZ):	max. 0,40, auf die zulässige überbaute Fläche werden Hauptgebäude sowie Garagen und alle Nebengebäude sowie alle sonstigen befestigten Flächen angerechnet
Geschossflächenzahl (GFZ):	max. zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) = 0,6; angerechnet werden nur die Geschossflächen der Gebäude
Bauweise	offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
Dachform:	Satteldach Untergeordnete Anbauten oder Garagen können mit begrüntem Flachdach ausgeführt werden.
Dachdeckung:	Zulässig sind kleinformatige Deckungen in gedeckten und matten Rot-, Grautönen. Unzulässig sind Deckungen aus Mönch- und Nonnenziegeln sowie mehrfarbigen Dachziegeln. Flachdächer sind zwingend mit einer Dachbegrünung auszuführen. Beim Einsatz von Solaranlagen ist auch eine Volldeckung mit Solarpanelen zulässig. Kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dachflächen sowie aus sonstigen Schwermetallen sind unzulässig.
Dachneigung:	18° bis 35°
Abstandsflächenregelung:	Die Abstandsflächen richten sich nach Art. 6 BayBO.
Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen:	Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 BauGB sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, jedoch nicht innerhalb des zeichnerisch festgesetzten Ortrandeingrünung.
Einfriedungen:	Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Die Einfriedung muss einen Mindestabstand von 0,15 m zur Geländeoberfläche aufweisen. Massive Einfriedungen mit Mauern, Zäunen mit Beton- und Mauersockeln, Gabionenwänden und vergleichbaren Elementen sowie streng geschnittenen Hecken sind nicht zulässig. Zaunfelder müssen einen Abstand von mind. 15 cm zum Gelände aufweisen.

Auffüllungen/Abgrabungen:

Auffüllungen / Abgrabungen sind nur innerhalb der Baubauparzelle bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zulässig. Stützwände können als Natursteinmauern bis zu einer Höhe von 1,0 m und ausschließlich im direkten Umfeld der Gebäude [bis ca. 4 m um die Gebäude] errichtet werden. Die Verwendung von Pflanzringen jeglicher Art zur Böschungssicherung ist unzulässig. Auffüllungen sind zu den Grundstücksgrenzen an das natürliche Niveau anzugleichen.

Grünordnung:

Die privaten Grünflächen sind als Rasen- oder Wiesenflächen auszubilden. Je 300 m² Grundstücksfläche ist ein Obstbaum (Mindestpflanzqualität = Halb- oder Hochstamm) oder ein heimischer Laubbaum der II. Wuchsklasse (Mindestpflanzqualität = HSt., StU 16 - 18 cm) zu pflanzen.

Entlang der östlichen Grundstücksgrenze ist ein Ortsrand mit Baum- und Heckenpflanzungen auf mindestens 70 % der Länge auszubilden. Die Hecken sind als freiwachsende, zweireihige Wildstrauchhecken zu pflanzen.

Die Pflanzmaßnahmen sind bis spätestens in der Pflanzperiode nach Nutzungsaufnahme /-beginn durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind entsprechend zu ersetzen.

Im Bereich der Ortsrandeingrünung (Ostgrenze) sind untergeordnete Nebengebäude oder sonstige befestigte Flächen und landschaftsfremdwirkenden Gehölzpflanzungen (bizarr wachsende und buntlaubige Gehölze, Säulen-, Hänge-, Trauer- und Kugelformen sowie sonstige Formschnittgehölze) unzulässig.

Geeignete Gehölze für den Ortsrandbereich / Durchgrünung sind:

Zu verwenden sind Herkünfte aus Vorkommensgebiet 3, Südostdeutsches Hügel- und Bergland oder Vorkommensgebiet 6.1, Alpenvorland. Nach Möglichkeit Herkünfte aus dem ostbayerischen Grundgebirge oder dem Molassehügelland nutzen! Bei den Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, wird auch Forstware als autochthones Material akzeptiert, sofern sie von Erntebeständen aus folgenden ökologischen Grundeinheiten stammt: 36 [Oberpfälzer Wald, Oberpfälzer Becken- und Hügelland], 37 [Bayerischer Wald]

Mindestpflanzqualitäten:

- Bäume I. Wuchsordnung (Höhe 20 - 40 m) = HSt., 3xv, StU ab 14-16 cm, Eichen mit Ballen
- Bäume II. Wuchsordnung (Höhe 12/15 - 20 m) = HSt., 3xv, StU 14-16 cm
- alle heimische Obstbäume (alte Obstbaumsorten), zulässig sind Halbstämme / Hochstämme

BÄUME:		Anmerkungen
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn, Maßholder	
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	FoVG*
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	FoVG*
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle, Roterle	FoVG*
<i>Alnus incana</i>	Grau-Erle, Weiß-Erle	FoVG*
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche, Weißbuche	FoVG*
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	FoVG*
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	FoVG*
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche, Ahlkirsche	
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	FoVG**; nur Wildherkünfte des Nahraums!
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	FoVG*
<i>Salix caprea</i>	Salweide	
<i>Sorbus aucuparia</i> s. str.	Gewöhnliche Eberesche	
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	Nur Wildherkünfte des Donautals!
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	FoVG*
STRÄUCHER:		
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn	
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster	
<i>Lonicera nigra</i>	Schwarze Heckenkirsche	
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe, Schwarzdorn	Möglichst Wildherkünfte aus dem Nahraum!
<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn	
<i>Rosa canina</i>	Eigentliche Hundsrose	Nur Wildherkünfte aus dem Nahraum!
<i>Salix aurita</i>	Öhrchenweide	
<i>Salix cinerea</i>	Aschweide	
<i>Salix purpurea</i>	Purpurweide	
<i>Salix viminalis</i>	Korbweide	
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball	
<i>Viburnum opulus</i>	Wasser-Schneeball	

Die Pflanzmaßnahmen sind bis spätestens in der Pflanzperiode nach Nutzungsaufnahme bzw. -beginn durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind entsprechend zu ersetzen. Gegenüber einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück, dessen wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden würde, ist mit Bäumen von mehr als 2 m Höhe ein Abstand von 4 m einzuhalten.

§ 4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Oberflächenbefestigungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Versiegelnde Asphalt- und Betonbeläge für Zufahrten sind unzulässig. Versickerungsfreundliche Beläge (großfugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Spurplatten) sind zu verwenden.
- Der Boden wird schichtgerecht gelagert und der Oberboden wird im Bereich der Freiflächen wieder eingebaut.
- Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu verwerten und darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Holzwegen, Bachtälern, Waldrändern u.a.
- Für die Beleuchtung von Fassaden und Außenanlagen sind warm-weiße LED-Leuchten zur Reduzierung der Insektenverluste einzusetzen. Es ist darauf zu achten, dass die Lichtstrahlung weitestgehend nach unten erfolgt.
- Garagenzufahrten und Stellplätze sind zwingend wasserdurchlässig zu gestalten (z.B. als wassergebundene Wegedecke, Drainpflaster, Rasenfugenpflaster, Pflaster mit weiten Fugen oder Schotterrasen).

§ 5 Abhandlung der Eingriffsregelung

Die Abhandlung der Eingriffsregelung ist Bestandteil der Begründung zur Satzung. Die obengenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zwingend zu beachten.

§ 6 Ausgleichsmaßnahme

Zur Kompensation des Eingriffs wird auf der Flur-Nr. 657 der Gemarkung Schwanenkirchen eine ca. 232 m² große Teilfläche durch den zukünftigen Bauherren bereitgestellt.

Die Eigentümer der nach der Eingriffsregelung für die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehenen Grundstücks müssen spätestens vor Satzungsbeschluss zu Gunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Deggendorf – Untere Naturschutzbehörde, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit und eine Reallast notariell bestellen und ins Grundbuch eintragen lassen, in der sie sich verpflichten, alle Nutzungen, die dem auf dem Grundstück bezweckten Biotop- und Artenschutz nicht dienlich sind oder die der Eingriffsregelung zur vorliegenden Satzung widersprechen, zu unterlassen. Hierzu gehören auch bauliche, landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und fischereiwirtschaftliche Nutzungen sowie die Anlage von Freizeiteinrichtungen.

Für den Fall der Nichterfüllung ist der Freistaat Bayern berechtigt, auf den dienenden Grundstücken alle Maßnahmen, insbesondere Gestaltungs-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, welche zur Schaffung und Erhaltung der Ausgleichsmaßnahme entsprechend der Eingriffsregelung erforderlich oder zweckdienlich sind, und zu diesem Zweck die dienenden Grundstücke durch beauftragte Personen betreten und befahren zu lassen.

§ 7 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist durch Anschluss an die gemeindlichen Werke Hengersberg gewährleistet.

Abwasserentsorgung

Das Abwasser aus den geplanten Vorhaben ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich in Einzelabwasseranlagen mit biologischer Nachreinigung zu behandeln.

Für die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung ist die wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 70 BayWG beim Landratsamt Deggendorf zu beantragen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Niederschlagswasser von Dächern und Zufahrten ist im Bereich des Baugrundstücks dem Grundwasser wieder zuzuführen. Die ausreichende Aufnahmefähigkeit des Untergrunds ist mittels eines Sickertestes geprüft. Aufgrund des Ergebnisses (siehe Begründung zur Satzung), wird ein Sickerschacht empfohlen.

Folgende Grundsätze sind bei der Niederschlagswasserentsorgung zu beachten:

- Flächenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Unvermeidbare Befestigungen sind möglichst wasserdurchlässig auszubilden.

- Beeinträchtigungen Dritter durch die Niederschlagswasserbeseitigung müssen ausgeschlossen sein. Bei Versickerungen in Hanglagen ist darauf zu achten, dass Unterlieger nicht durch Vernässungen beeinträchtigt werden. Wild abfließendes Wasser soll grundsätzlich gegenüber den bestehenden Verhältnissen nicht nachteilig verändert werden.
- Dachoberflächen aus Kupfer, Blei, Zink oder Titanzink sind bei beabsichtigter Versickerung des Niederschlagswassers nicht zulässig. Bei einer geplanten Einleitung des Niederschlagswassers in einen Vorfluter sollten diese Materialien vermieden werden.
- Für das Einleiten von Niederschlagswasser ist dann keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, wenn die Voraussetzungen der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser [TRENGW] vorliegen. Dies ist vom Planer in eigener Verantwortung zu prüfen. Auch für eine erlaubnisfreie Versickerung ins Grundwasser bzw. Einleitung in Oberflächengewässer sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung [NWFreiV] in Verbindung mit den einschlägigen technischen Regeln [u. a. TRENOG, TRENGW, DWA-M153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, DWA-A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“, DWA-A 138 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“] zu beachten.
- Nach Frostperioden und bei sehr hohen Grundwasserständen können Versickerungsanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit eingeschränkt sein.

§ 8 Wassergefährdende Stoffe

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizölverbraucheranlagen usw.) sind die Vorschriften der Bundesanlagenverordnung - AwSV - zu beachten.

§ 9 Schutz vor Sturzfluten und Starkregenereignissen

Zum Schutz vor Sturzfluten und Starkregenereignissen wird empfohlen, dass alle Eingangsbereiche und Oberkanten von Lichtschächten und außenliegenden Kellerabgänge mindestens 15 bis 20 cm höher als die umliegende Geländefläche geplant wird.

Zudem sind Vorkehrungen zu treffen, die einen Rückstau aus der Kanalisation verhindern.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

HINWEISE

Schutzzonenbereiche von Kabeln

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes [DIN 18920] bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Zu beachten sind die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGVS Verlag www.fgsv-verlag.de [FGSV-Nr. 939], bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung wird darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art rechtzeitig der Bayernwerk Netz GmbH zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



Umgriff der Änderung des Klarstellungsbereiches mittels Deckblatt Nr. 2



Umgriff des Einbeziehungsreiches mittels Deckblatt Nr. 2



Baugrenze / Baufenster



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

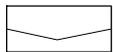


Pflanzung von zweireihigen freiwachsenden Wildstrauchhecken



Entwicklung einer Extensivwiese

NACHRICHTLICH



Nutzungsgrenzen



Biotop-Code gemäß der Biotopwertliste der BayKompV

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Marktgemeinderat Hengersberg hat in der Sitzung vom ____ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Tannschachen mittels Deckblatt Nr. 2 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ____ ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf der Deckblatts Nr. 2 zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Tannschachen in der Fassung vom ____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____ bis ____ beteiligt.
3. Der Entwurf der Deckblatts Nr. 2 zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Tannschachen in der Fassung vom ____ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____ bis ____ öffentlich ausgelegt.
4. Der Markt Hengersberg hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom ____ die Änderung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Tannschachten mittels Deckblatt Nr. 2 gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ____ als Satzung beschlossen.
5. Ausgefertigt
Hengersberg, den ____

Christian Mayer (1. Bürgermeister)

(Siegel)

6. Der Satzungsbeschluss zur Änderung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Tannschachten mittels Deckblatt Nr. 2 wurde am ____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt Nr. 2 der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Tannschachten mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen D Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung mittels Deckblatt Nr. 2 ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
Hengersberg, den ____

Christian Mayer (1. Bürgermeister)

(Siegel)

Die Begründung i.d. Fassung vom ____ einschl. der Abhandlung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung als ist Bestandteil der Satzung.